

## Tagesordnungspunkt 7

### Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der VERBUND AG setzt sich der Aufsichtsrat aus bis zu zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Nach der letzten Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die 73. ordentliche Hauptversammlung am 16. Juni 2020 setzte sich der Aufsichtsrat aus fünfzehn Mitgliedern zusammen, davon zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder.

Herr MMag. Thomas Schmid hat mit 08. Juni 2021 sein Mandat als Vorsitzender und Mitglied des Aufsichtsrats niedergelegt und ist aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Mit Beendigung der kommenden 75. ordentlichen Hauptversammlung am 25. April 2022 laufen die Mandate von zwei gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, und zwar von Frau Dr. Susan Hennersdorf und Frau Prof. Dr. Barbara Praetorius, ab.

Insgesamt wären somit in der kommenden 75. ordentlichen Hauptversammlung drei Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl von zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder wieder zu erreichen.

Die VERBUND AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs. 7 AktG betreffend die quotenmäßige Gleichstellung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat und hat somit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG zu berücksichtigen. Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs. 9 AktG gegen eine Gesamterfüllung der Quote wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass es daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteils gemäß § 86 Abs. 7 AktG kommt. Somit sind zumindest 5 Sitze im Aufsichtsrat jeweils mit Frauen bzw. mit Männern zu besetzen.

Derzeit sind von neun Kapitalvertretern fünf Männer und vier Frauen und von fünf Arbeitnehmervertretern zwei Männer und drei Frauen im Aufsichtsrat vertreten, sodass das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG erfüllt ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle drei Mandate, davon zumindest zwei Frauen, zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 25. April 2022 wieder aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt und das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs. 7 AktG erfüllt ist. Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs. 2a AktG und des Corporate Governance Kodex abgegeben. Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen

1. Dr. Edith Hlawati, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.
2. Prof. Dr. Barbara Praetorius, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.
3. Dipl. Ing. Robert Stajic, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Im Falle der Wahl der vorgeschlagenen Personen in der Hauptversammlung am 25. April 2022 würden damit wieder vier Frauen auf Seite der Kapitalvertreter dem Aufsichtsrat angehören und würde damit der Anteil der Frauen bei den Kapitalvertretern weiterhin 40 % betragen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (drei Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen liegt jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG bezüglich ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen oder vergleichbaren Funktionen vor sowie eine Bestätigung, dass keine Besorgnis einer Befangenheit begründet ist und auch keine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung wegen eines Deliktes vorliegt, das die berufliche Zuverlässigkeit als Aufsichtsrat in Frage stellen würde.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat diesen Vorschlag vorbereitet und bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs. 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 15. April 2022 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 13. April 2022 zugehen müssen.